

Satzung Förderverein der Grundschule Lenzinghausen der Stadt Spenge e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Grundschule Lenzinghausen der Stadt Spenge". Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz "eingetragener Verein" in der Abkürzung "e.V.". Sitz des Vereins ist Spenge.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt mildtätige Zwecke zum Wohle der Schüler der Grundschule Lenzinghausen, insbesondere durch Anschaffungen oder Zuwendungen im Einzelfall. Alle Ausgaben, die der Verein tätigt, müssen den Zweck haben, schulische Veranstaltungen zu verbessern oder zu ermöglichen.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 7

Eintritt der Mitglieder

Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich. Über Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand.

§ 8

Austritt der Mitglieder

Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Jahresende möglich. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat und endet am 30.11. eines jeden Jahres. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9

Für Mitglieder, die Eltern von Schülern der Grundschule Lenzinghausen sind, erlischt die Mitgliedschaft automatisch in dem Monat, in dem keines ihrer Kinder mehr die Grundschule Lenzinghausen besucht. Die Fortsetzung der Mitgliedschaft über den Zeitpunkt hinaus, in dem diese automatisch erlischt, erfolgt durch vorherige schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

§ 10

Ausschluss der Mitglieder

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder trotz Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

§ 11

Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Beitragsordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 12

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 13

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Für jedes der drei Vorstandsmitglieder wird zugleich ein Stellvertreter gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes rückt der gewählte Stellvertreter nach. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Über Anträge auf Zuwendungen entscheidet der Vorstand.

§ 14

Beschränkungen

Im Innenverhältnis bedürfen Geschäftsabschlüsse über 511,29 € der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 15

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung alljährlich im Oktober oder November statt. Sie ist zuständig für die Wahl und die Entlastung des Vorstandes und für die Wahl zweier Kassenprüfer, Satzungsänderungen, Festsetzung der Beiträge, der Beitragsordnung, die Auflösung des Vereins und sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzte Fragen. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Zweiwochenfrist (Poststempel) einzuberufen. Die Einberufung kann sowohl schriftlich als auch über die örtlichen Tageszeitungen, jeweils unter Angabe der Tagesordnung, erfolgen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, ersatzweise einem

anderen Vorstandsmitglied geleitet. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, Wahlen auf Verlangen auch nur eines einzigen Stimmberechtigten geheim. Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen, gültigen Ja- oder Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, bei Wahlen erfolgt eine weiterer Wahlgang. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins benötigen eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 16

Niederschriften

Von den Organen des Vereins sind über Beschlüsse Niederschriften anzufertigen. Der Versammlungsleiter und der von der Versammlung zu wählende Protokollführer unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

§ 17

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Grundschule Lenzinghausen der Stadt Spenge zu, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung bedürftiger Schüler/innen der Grundschule Lenzinghausen verwendet werden muss.